

Bekanntmachung

Nr. 84/2004 vom
27.10.2004

der Gemeinde-/Stadt

Baesweiler

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses

für die Ausländerbeiratswahl am

21.11.2004

(ohne Briefwahl)

1. Das Wählerverzeichnis zur Ausländerbeiratswahl für die Gemeinde/Stadt -
die Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt

Stimmbezirk I - Rathaus Baesweiler (für die Stadtteile Baesweiler, Beggendorf und Oidtweiler)
Stimmbezirk II - GHS Lessingschule (für die Stadtteile Setterich, Loverich, Floverich und Puffendorf)

liegt in der Zeit vom 02.11.2004 bis 05.11.2004 - während der Dienststunden -
- von 08:30 bis 12:00 Uhr und
von bis Uhr - ¹⁾

Ort der Auslegung

Zusätzlich liegt das Wählerverzeichnis am Dienstag, den 02.11.2004, von 14 Uhr bis 18 Uhr sowie am
Mittwoch, den 03.11.2004, und Donnerstag, den 04.11.2004 von 14 Uhr bis 16 Uhr im Rathaus Baesweiler,
Zimmer 220, 1. Obergeschoss, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren
geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Aus-
legungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. **Wahlberechtigt sind** alle Ausländer, die am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sind,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren
Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

3. **Nicht wahlberechtigt sind** Ausländer,

- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind.
- b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber sind.

Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen finden nicht statt.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am

05.11.2004

bis

12:00

Uhr,

bei der/dem Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift

Rathaus Baesweiler, Zimmer 220, 1. OG, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann mündlich, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 31.10.2004

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

6. Ein Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Die Wähler werden gebeten, Wahlbenachrichtigung und Identitätsnachweis zur Ausländerbeiratswahl mitzubringen.

Ort, Datum

Baesweiler, 27.10.2004

Die/Der Ober-/Bürgermeister/in

Unterschrift

(Dr. Linkens)

ausgegangen am : 28.10.2004

Unterschrift: Speckbrock

abgenommen am : _____

Unterschrift : _____